

 Bundesministerium
Arbeit

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Arbeit an den zuständigen Ausschuss des
Nationalrats von März 2020 bis Dezember 2021

Wien, 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2020 bis Dezember 2021

1. UG 20

Titel	Sonderbetreuungszeit		
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 9,9 Mio. € für 2021, davon 1 Mio. € zur Bedeckung der Abwicklungskosten durch die BHAG		
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Arbeitvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG). Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird. Die SBZ kommt weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</p> <p>Seit März 2020 gibt es 5 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.</p>		
Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts
Phase 4	1.11.2020 bis 9.7.2021	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts

	Phase 5	1.9.2021 bis 31.12.2021	Bis zu 3 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts		
Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.					
Finanzielle Auswirkungen	Phase bzw. Zeit- raum	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgel. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Förder- nehmer in €
	Phase 1 vorerst ABGESCHLOSSEN	4363	4193	170	0	8.944.459,15
	Phase 2 vorerst ABGESCHLOSSEN	102	76	26	0	41.512,14
	Phase 3 vorerst ABGESCHLOSSEN	405	145	260	0	47.210,86
	Phase 4 gesamt bis 31.10.2021	6923	6681	217	25	7.727.144,33
	Phase 5 gesamt	3579	1342	36	2201	684.311,18

2. UG 20

Titel	Sonderfreistellung Schwangere						
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	30 Mio. € für 2021 für Aufwandersatz an Krankenversicherungsträger						
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 1. Jänner 2020 haben schwangere Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen, die Arbeiten mit Körperkontakt verrichten, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche Anspruch auf Freistellung.</p> <p>Arbeitgeber:innen haben das Entgelt fortzuzahlen und haben Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage gegenüber dem Krankenversicherungsträger.</p> <p>Der Bund hat den Krankenversicherungsträgern die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Körperkontakt • Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich • Arbeitsplatzwechsel nicht möglich • Zusätzlich ab 1.7.2021: Kein vollständiger Impfschutz 						
Materielle Auswirkungen	<p>Durch die Freistellung und der Fortzahlung des Entgelts werden schwangere Arbeitnehmerinnen vor Ansteckung mit COVID-19 ohne finanzielle Verluste geschützt.</p> <p>Der Ersatzanspruch gegenüber den Krankenversicherungsträger, den letztlich der Bund trägt, entlastet die Arbeitgeber:innen</p>						
Finanzielle Auswirkungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger</th> <th>Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis Statistik Juni 2021</td> <td>8.721.280,12</td> </tr> <tr> <td>Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021</td> <td>15.935.644,60</td> </tr> </tbody> </table>	Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung in €	Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12	Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021	15.935.644,60
Erstattungsmonate durch Krankenversicherungsträger	Refundierung an ÖGK anhand Zwischenabrechnung in €						
Bis Statistik Juni 2021	8.721.280,12						
Statistik Juli 2021 bis Oktober 2021	15.935.644,60						

3. UG 20

Titel	Einmalzahlung an Personen, die in den Monaten September bis November 2020 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Im Jahr 2021 wurden 5.505.150 € als Kostenersatz an Krankenversicherungsträger für Einmalzahlung gem. § 41 Abs. 5 AlVG an Personen, die in den Monaten September bis November 2020 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben, ausgezahlt.
Beschreibung der Maßnahmen	Personen, die in den Monaten September bis November 2020 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld gemäß § 41 in einem in Z 1 bis 3 festgelegten Ausmaß bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise für Jänner 2021 eine Einmalzahlung in der in den Z 1 bis 3 festgelegten Höhe, 1. bei Vorliegen von mindestens 47 Bezugstagen in Höhe von 150 Euro, 2. bei Vorliegen von mindestens 62 Bezugstagen in Höhe von 300 Euro, 3. bei Vorliegen von mindestens 77 Bezugstagen in Höhe von 450 Euro. § 66 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz gelten sinngemäß auch für diese Einmalzahlung. Der Bund hat abweichend von § 42 Abs. 2 dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für die Einmalzahlung aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds, eingerichtet mit Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 12/2020, zu ersetzen.
Materielle Auswirkungen	Mit dieser Sonderzahlung werden Personen, die in den Monaten September bis November 2020 im Anschluss an Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Krankengeld bezogen haben, bei der Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise unterstützt. Die Sonderzahlung stärkt Kaufkraft und Konsumnachfrage. Der Ersatzanspruch gegen den Bund entlastet die Krankenversicherungsträger.
Finanzielle Auswirkungen	Durch die Bedeckung des Aufwandes durch den COVID-19- Krisenbewältigungsfonds wird die zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarkt (UG 20) entlastet.

